

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB

Angaben gemäß § 289f und § 315d HGB

Die gemäß § 289f und § 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der MEDICLIN Aktiengesellschaft und des Konzerns. Die nachfolgenden Ausführungen gelten demgemäß für die MEDICLIN Aktiengesellschaft (MEDICLIN AG) und den Konzern (MEDICLIN).

Wir, der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG, sehen die Erklärung zur Unternehmensführung als Chance, die Stabilität und Nachhaltigkeit der Unternehmensführung der MEDICLIN zu kommunizieren. Wir wollen dies an leicht zugänglicher Stelle tun und veröffentlichen daher die Erklärung auf unserer Internetseite www.mediclin.de/corporate-governance.

Im Detail fordert § 289f HGB – in der gemäß Art. 83 Abs. 1 EGHGB für die Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2019 anwendbaren Fassung – als Elemente der Erklärung folgende Informationen:

1. die Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG),
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden;
4. die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des AktG und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen;
5. die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Mindestanteile im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen;
6. eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, in Kraft getreten am 20. März 2020, in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft (insbesondere unter 7.).

1. Entsprechungserklärung nach § 161 AktG

A. Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MEDICLIN AG) erklären, dass im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechungserklärung im März 2019 bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde:

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK

Gemäß 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das vom DCGK empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Deshalb wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 DCGK

Gemäß 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung dargestellt werden. Dabei sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sogenannten Opting-Out-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Mai 2016. Danach unterblieb in Übereinstimmung mit § 286 Abs. 5 Satz 1 HGB und § 314 Abs. 3 Satz 1 HGB in der gemäß Art. 83 Abs. 1 EGHGB jeweils noch maßgeblichen Fassung die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (einschließlich) aufzustellen sind, folglich auch die Verwendung der dem DCGK beigefügten Mustertabellen.

Solange ein entsprechender Opting-Out-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die im DCGK empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen. Diesen Empfehlungen wurde somit nicht entsprochen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK

Gemäß 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll sich im Unternehmensinteresse allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten. Eine pauschale Regelgrenze erachtet der Aufsichtsrat nicht als sachgerecht, zumal die in Gesetz und Satzung festgelegte jeweilige Amtsdauer für Aufsichtsräte einen überschaubaren Zeitrahmen für die Mandate vorgibt. Daher wurde dieser Empfehlung des DCGK nicht entsprochen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK

Gemäß 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 soll bei Aufsichtsratswahlen der Hauptversammlung dem Kandidatenvorschlag ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat erfüllt alle rechtlichen Vorgaben und entspricht auch den Empfehlungen des DCGK, was die Veröffentlichung von ausführlichen Informationen über die Kandidaten anbelangt, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Ansonsten folgt er der Vorschrift, im Anhang zum Jahresabschluss und im Anhang zum Konzernabschluss alle Aufsichtsratsmitglieder und ihre jeweiligen Mandate jährlich aktualisiert umfassend darzustellen. Der Aufsichtsrat sieht keinen Mehrwert darin, jährlich aktualisiert, eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben den Aufsichtsratsmandaten für alle Aufsichtsratsmitglieder auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen. Dieser Empfehlung des DCGK wurde daher nicht entsprochen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK

Gemäß 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 soll, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt ist, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Da die Entscheidung über die Zahlung einer Dividende von Kennzahlen (Ausschüttungskriterien) abhängt, die wiederum Aspekte einer erfolgsorientierten Unternehmensentwicklung berücksichtigen, gehen wir insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinne des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 DCGK

Gemäß 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 soll im Anhang oder im Lagebericht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die gegenwärtig geltenden Vergütungsregeln für die Aufsichtsratsmitglieder und die Vergütungshöhe wurden durch die Hauptversammlung am 26. Mai 2010 unter Berücksichtigung der Empfehlung des DCGK in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beschlossen. Sie sind in der Satzung der Gesellschaft (§12 Vergütung) detailliert geregelt und transparent dargestellt. Daher wird die Aufsichtsratsvergütung im Lagebericht der Gesellschaft als Gesamtbetrag veröffentlicht. Dies entspricht auch der derzeit gültigen Darstellungsweise in Bezug auf die Veröffentlichung der Vorstandsvergütung (Opting-Out-Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016). Der DCGK-Empfehlung eines individualisierten Ausweises der Aufsichtsratsvergütungen wurde somit nicht entsprochen.

B. Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit dem Inkrafttreten dieser Fassung mit Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Empfehlung C.14 DCGK

Die Empfehlung C.14, von der abgewichen wird, entspricht inhaltlich Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017, weshalb auf die obigen Ausführungen zu dieser Ziffer verwiesen wird.

Empfehlung D.1 DCGK

Gemäß der Empfehlung D.1 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in welcher er weitere Regelungen betreffend die Wahrnehmung der ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben getroffen hat. Er sieht allerdings keinen Mehrwert darin, diese Geschäftsordnung auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen, da bereits der Bericht des Aufsichtsrats Angaben zur Aufsichtsratsarbeit im vergangenen Geschäftsjahr enthält. Ohnehin sind Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats bereits per Gesetz bzw. in der Satzung weitgehend geregelt. Deshalb wird dieser Empfehlung des DCGK nicht entsprochen.

Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 enthalten ausführliche Regelungen betreffend die Vergütung des Vorstands.

Diese Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 müssen ausweislich der Begründung der Kodexneufassung allerdings nicht in bereits laufenden Vorstandsverträgen berücksichtigt werden, sondern insoweit erst bei der Verlängerung laufender Verträge. Der Aufsichtsrat wird vor diesem Hintergrund erst im Zuge des Abschlusses neuer Vorstandsverträge

eine abschließende Entscheidung über die Befolgung der Empfehlungen G.1 bis G.16 in zukünftigen Vorstandsverträgen treffen. Daher wird an dieser Stelle höchst vorsorglich eine Abweichung von diesen Empfehlungen erklärt.

Hinsichtlich der Empfehlung G.4, die inhaltlich nicht über die bislang nicht befolgte Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 hinausgeht, wird ergänzend auf die obigen Ausführungen zu dieser Ziffer verwiesen wird.

Empfehlung G.18 DCGK

Gemäß der Empfehlung G.18 Satz 1 soll die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie gemäß der Empfehlung G.18 Satz 2 auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Eine solche erfolgsorientierte Vergütungskomponente befördert nach unserer Einschätzung die Identifikation der Aufsichtsratsmitglieder mit der Gesellschaft und liegt daher im Interesse der MEDICLIN AG. Der Empfehlung G.18 Satz 1 des DCGK wird aus diesem Grund nicht entsprochen.

Hinsichtlich der Empfehlung G.18 Satz 2 (Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft) wird auf die die Begründung zu Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 verwiesen, da diese Ziffer inhaltlich der neuen Empfehlung G.18 Satz 2 entspricht.

Offenburg, im März 2020

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Zusätzliche Angaben zur Vorstandsvergütung gemäß ARUG II

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten und sieht wesentliche Neuerungen u.a. betreffend die Vorstandsvergütung (z.B. in § 87a, 120a und § 162 AktG) vor, für die aber nach der Übergangsvorschrift des § 26j EGAktG bestimmte Umsetzungsfristen gelten (z.B. hat die Festlegung des neuen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder gemäß § 87a sowie die Hauptversammlungsbeschlussfassung zum Vergütungssystem bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung in 2021 zu erfolgen; der neue separate Vergütungsbericht ist erstmalig für in 2021 beginnende Geschäftsjahre zu erstellen).

Bis zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch ARUG II gilt: Die Offenlegung der Vorstandsvergütung im Geschäftsbericht 2019 erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Be-

rücksichtigung des Opting-out-Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016. Danach kann die Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 auf einen individualisierten Ausweis der Vorstandsvergütung verzichten.

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, gehören bei der MEDICLIN wichtige ethische Standards, die in Compliance Richtlinien und in einem Code of Conduct festgelegt sind.

Compliance Richtlinien

MEDICLIN gibt seinen Mitarbeitern durch interne Verhaltensanweisungen konkrete Vorgaben für rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten. Darüber hinaus wurden verbindliche Vorgaben für Mitarbeiter in einzelnen Verantwortungsbereichen erlassen, so etwa zum Umgang mit Patientendaten, Unternehmensinformationen, Zusammenarbeit mit anderen Partnern des Gesundheitswesens und der Industrie, finanziellen Zuwendungen und Korruption u.a.m.

Der Vorstand hat den Compliance Beauftragten angewiesen, regelmäßig über Compliance zu berichten und einmal jährlich einen Bericht zu erstellen. Ferner beauftragt der Vorstand regelmäßig die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen anhand von Compliance-Audits.

Alle Führungskräfte und Mitarbeiter in Funktionen mit besonderem Risikoprofil müssen regelmäßig Compliance-Schulungen zum rechtlich korrekten Verhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche absolvieren. Ziel ist es, das Bewusstsein für Compliance-Themen zu schärfen und verantwortungsvolles Handeln zu fördern.

Jedem Mitarbeiter der MEDICLIN steht die Möglichkeit offen, geschützt Hinweise auf Rechts- und Richtlinienverstöße oder sonstiges Fehlverhalten im Unternehmen zu geben. Diese Hinweise bekommt der Compliance-Beauftragte vertraulich zur weiteren Verfolgung.

Der Vorstand, die Führungskräfte und die Mitarbeiter bekennen sich ausdrücklich zur Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen Vorgaben und zum Prinzip ethischer und moralischer Integrität.

Veröffentlicht sind die Compliance Richtlinien auf der Internetseite der MEDICLIN unter <https://www.mediclin.de/corporate-governance/>.

Code of Conduct

Der Code of Conduct ist für alle Mitarbeiter verbindlich, und beinhaltet die zu erfüllenden Compliance-Aufgaben. Der Code of Conduct ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite der MEDICLIN unter <https://www.mediclin.de/corporate-governance/> und regelt die nachfolgenden Bereiche:

Verhalten im geschäftlichen und betrieblichen Umfeld

Einhaltung von Recht und Gesetz

Alle Mitarbeiter des MEDICLIN-Konzerns halten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und betriebsinternen Richtlinien ein. Sie achten die geltenden Vorschriften, auch wenn damit kurzfristige wirtschaftliche Nachteile oder Schwierigkeiten für das Unternehmen oder einzelne Personen verbunden sind. Besonders gefordert sind die Führungskräfte, die im Rahmen ihrer Vorbildfunktion diesen Anforderungen im besonderen Maße gerecht werden müssen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Bei MEDICLIN werden unternehmerische Entscheidungen ausschließlich im besten Interesse des Konzerns getroffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen sollten schon im Ansatz vermieden werden. Treten sie trotzdem auf, sind sie unter Beachtung von Recht und Gesetz sowie der geltenden Richtlinien zu lösen. Voraussetzung hierfür ist die transparente Offenlegung des Konflikts.

Nebentätigkeiten müssen im Rahmen der jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich angezeigt und genehmigt werden. Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Faires Verhalten im Wettbewerb

MEDICLIN setzt sich im Wettbewerb durch Qualität und Patientenorientierung durch. Um das Vertrauen von Patienten und ihren Angehörigen ebenso wie das der Zuweiser und Kostenträger zu erhalten, wird jede Form von Korruption strikt untersagt ab. Das gilt auch für Einladungen, Geschenke oder finanzielle Zuwendungen, deren Ziel die Einflussnahme auf unternehmerische oder wirtschaftliche Aktivitäten ist.

Das heißt, jeder Mitarbeiter hält in seinem Verantwortungsbereich die wettbewerbsrechtlichen Regelungen ein. Lieferanten werden nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien beauftragt. Unsachliche Gründe dürfen bei der Auswahl keine Rolle spielen.

MEDICLIN ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu unterbinden.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Sicherheit und die Gesundheit unserer Mitarbeiter sind neben dem wirtschaftlichen Erfolg ein wichtiges Unternehmensziel. Jeder unserer Mitarbeiter fördert die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in seinem Arbeitsumfeld und trägt dazu bei, die hohen Anforderungen der Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW) umzusetzen.

Schonenden Umgang mit Ressourcen

Als Gesundheitsdienstleister beschränkt sich der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen auf die Bereiche Energie, Wasser und Abfall. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, mit den

natürlichen Ressourcen schonend umzugehen und durch sein individuelles Verhalten zum Schutz von Umwelt und Klima beizutragen.

Umgang mit Informationen

Insiderrichtlinien

MEDICLIN AG ist ein börsennotiertes Unternehmen. Mitarbeiter, die konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände besitzen, deren öffentliches Bekanntwerden geeignet ist, den Börsen- oder Marktpreis der MEDICLIN-Aktie erheblich zu beeinflussen, dürfen nicht mit Aktien oder anderen Finanzinstrumenten der MEDICLIN AG auf der Grundlage dieser Insiderinformationen handeln oder diese Informationen weitergeben, gleichgültig, ob die Mitteilung der Insiderinformation willentlich oder unter grober Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt geschieht.

Datenschutz und Datensicherheit

MEDICLIN legt größten Wert auf die Sicherheit der Daten seiner Patienten und Mitarbeiter. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere patientenbezogenen Daten sind alle Mitarbeiter verpflichtet, den Datenschutz und die Schweigepflicht einzuhalten.

Berichterstattung

MEDICLIN legt Wert auf eine transparente und wahrheitsgemäße Kommunikation sowohl in der internen wie auch der externen Berichterstattung. Jeder Mitarbeiter achtet darauf, dass Berichte, Aufzeichnungen und andere Unterlagen aktuell, vollständig und richtig sind und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regeln und den internen Standards und Richtlinien.

Ethisch und moralisch integriertes Verhalten

Verhaltensregeln

Die Mitarbeiter von MEDICLIN sind einem stets respektvollen Umgang verpflichtet. Jegliche Diskriminierung im Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern und Patienten aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder sonstiger persönlicher Eigenschaften ist zu unterlassen.

Chancengleichheit

Eine Kultur der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung ist für MEDICLIN Teil der Unternehmenskultur und des Selbstverständnisses.

Freie Meinungsäußerung und externes Auftreten

MEDICLIN respektiert das Recht auf freie Meinungsäußerung, dabei geht MEDICLIN davon aus, dass jedem Mitarbeiter bewusst ist, dass er durch sein Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit auch als Repräsentant des Unternehmens wahrgenommen werden kann.

Gesellschaftliches Engagement

MEDICLIN unterstützt lokal gesundheitsfördernde Aktivitäten in Vereinen oder Schulen. Ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitarbeiter werden nicht gefördert. Politische Parteien oder Lobbyarbeit werden finanziell und personell nicht unterstützt.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Führungs- und Kontrollorgane der MEDICLIN

Die MEDICLIN AG hat einen aus zwei Personen bestehenden Vorstand. Ende Oktober 2018 hatte der Vorstand aufgrund einer voraussichtlich auf über 10.000 Mitarbeiter steigenden Beschäftigtenzahl die notwendigen Schritte eingeleitet, um gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 AktG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG das Gremium von bisher jeweils sechs auf jeweils acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zu erweitern.

Die danach insgesamt sechzehn Mitglieder des Aufsichtsrats, der nach Maßgabe des deutschen Mitbestimmungsgesetzes weiterhin zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht, wurden auf der am 29. Mai 2019 stattfindenden Hauptversammlung vorgestellt. Die Mitglieder der Anteilseignerseite wurden auf dieser Hauptversammlung gewählt.

Zum 15. November 2019 ist Dr. Ulrich Wandschneider, Vorsitzender des Aufsichtsrats, aus dem Gremium ausgeschieden. Seit 16. November 2019 ist Dr. Jan Liersch gerichtlich bestelltes Mitglied im Aufsichtsrat und dessen Vorsitzender.

Die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet für die Arbeitnehmer- und die Anteilseignervertreter mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt. Die Bestellung von Dr. Liersch endet mit Ende der Hauptversammlung am 26. Mai 2020, in der er sich dann der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat stellen wird.

Diese beiden Gremien Vorstand und Aufsichtsrat sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt. Beide Organe arbeiten aber im Unternehmensinteresse eng zusammen. Informationen über den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind unter www.mediclin.de/vorstand bzw. www.mediclin.de/aufsichtsrat verfügbar. Bezüglich des Aufsichtsrats sind Informationen über die beruflichen Tätigkeiten und Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsratsgremien oder vergleichbaren Ausschüssen auf der Seite 169 ff. im Geschäftsbericht 2019 veröffentlicht.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, wovon ein Mitglied den Vorsitz des Vorstands innehat. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führen die einzel-

nen Mitglieder die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung.

Der Vorstand führt das Unternehmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung und unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Zwischenberichte, der Jahresabschlüsse der MEDICLIN AG und der Konzernabschlüsse.

Der Vorstand arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance und über Plan- und Zielabweichungen unter Angabe von Gründen.

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und bespricht mit ihm in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und -strategie und deren Umsetzung. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der MEDICLIN AG und des Konzerns unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und der Prüfungsberichte des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers. Auf Empfehlung des Prüfungsausschusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind an seine Zustimmung gebunden.

MEDICLIN hat im Geschäftsjahr 2019 eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen Bericht nach § 289c HGB und § 315c HGB erstellt. Der Aufsichtsrat hat die den Jahresabschluss und Konzernabschluss prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der prüferischen Durchsicht beauftragt und die Erklärung bzw. den Bericht nach Erörterung mit dem Prüfer und eigener Prüfung gebilligt.

Nach dem Aktiengesetz wie nach seiner Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei Bedarf können weitere Aufsichtsratssitzungen einberufen oder Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Aufsichtsrat prüft die Effizienz seiner Arbeitsweise. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, schlägt der Hauptversammlung auf Empfehlung des Prüfungsausschusses den Abschlussprüfer vor und beauftragt diesen gemäß dem jeweiligen Beschluss der Hauptversammlung.

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 11 die Bildung von Ausschüssen vor und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen – soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Ausgestaltung der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MEDICLIN AG festgelegt.

Folgende Ausschüsse sind zum 31. Dezember 2019 konstituiert:

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Diesem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs.1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vermittlungsausschuss hat im Berichtsjahr 2019 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2019 waren die folgenden Personen Mitglieder des Vermittlungsausschusses: Dr. Jan Liersch (Vorsitz), Hans Hilpert (Stellvertreter), Frauke Schwedt und Cornelia Wolf.

Präsidialausschuss

Dem Präsidialausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie jeweils bis zu zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und bis zu zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Der Präsidialausschuss hat im Berichtsjahr 2019 eine Präsenzsitzung abgehalten. Zum 31. Dezember 2019 gehörten dem Präsidialausschuss Dr. Jan Liersch (Vorsitz), Hans Hilpert (Stellvertreter), Dr. Bernard große Broermann, Rainer Laufs, Thomas Müller und Dr. Thomas Witt an.

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mindestens je zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter sowie je zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Prüfungsausschuss muss nicht paritätisch besetzt sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und der Compliance. Außerdem befasst er sich mit der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist unabhängig sowohl von der Gesellschaft und dem Vorstand, als auch vom kontrollierenden Aktionär und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des derzeitigen Prüfungsausschussvorsitzenden Herrn Michael Bock durch die Anteilseignerseite wurde auch berücksichtigt, dass Herr Bock dem Aufsichtsrat der MEDICLIN AG nunmehr bereits seit über zwölf Jahren angehört. Dennoch wird Herr Bock als unabhängig auch von der Gesellschaft angesehen, da allein diese Zugehörigkeitsdauer für Herrn Bock nach Einschätzung der Anteilseignerseite keinen wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikt begründen kann. Herr Bock wurde während seiner gesamten Amtszugehörigkeit als unabhängiges Mitglied eingestuft; er hat in dieser Zeit einerseits für die Gesellschaft vorteilhaftes Fachwissen und Branchenkenntnisse eingebracht und vertiefte unternehmensspezifische Kenntnisse erlangt, andererseits verfügt er aber auch über die nötige Erfahrung, um diejenige professionelle Distanz zur Gesellschaft zu wahren, derer es für eine un-

abhängige Amtswahrnehmung bedarf. Der Prüfungsausschuss hat im Berichtsjahr 2019 sieben Präsenzsitzungen und eine Telefonkonferenz abgehalten. Zum 31. Dezember 2019 gehörten dem Prüfungsausschuss Michael Bock (Vorsitz), Walburga Erichsmeier, Matthias H. Werner und Cornelia Wolf an.

Nominierungsausschuss

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Die Aufgabe des Nominierungsausschusses besteht darin, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat im Berichtsjahr 2019 eine Präsenzsitzung und vier Telefonkonferenzen abgehalten. Zum 31. Dezember 2019 waren Dr. Jan Liersch, Michael Bock und Cornelia Wolf Mitglieder des Nominierungsausschusses.

Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Ausschüsse sind auch unter www.mediclin.de aufgeführt.

Unabhängigkeit der Organmitglieder

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats sind in leitenden Positionen bei anderen Unternehmen tätig, zu denen die MEDICLIN Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Geschäfte erfolgten und erfolgen dabei zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Daher tangieren diese Aktivitäten nach Ansicht der MEDICLIN die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht.

Über die Geschäftsbeziehungen wird im Anhang zum Konzernabschluss ausführlich berichtet (Sonstige Angaben / Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß IAS 24).

4. Festlegung von Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Zielgrößen und Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen in der Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt und strebt dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Aufgrund der flachen Hierarchie im Unternehmen gibt es unterhalb des Vorstands nur eine Führungsebene. Der Vorstand hatte sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum 30. Juni 2017 der Frauenanteil in Führungspositionen mindestens 15 % betragen soll. Am 30. Juni 2017 betrug der Frauenanteil 20 %, damit wurde das Ziel mehr als erfüllt. In einem neuen Beschluss passte der Vorstand am 1. Juli 2017 seine künftige Zielsetzung an und legte fest, dass der Anteil der Frauen auf der Führungsebene weiterhin bis zum 30. Juni 2022 mindestens 20% betragen soll.

Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen im Vorstand

Was den Anteil an Frauen auf Vorstandsebene anbelangt, so hatte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 9. September 2015 beschlossen, keine Frauenquote umzusetzen, sodass für die erste Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2017 die Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand 0 % betragen sollte. In seiner Sitzung am 31. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat beschlossen, an dieser Zielquote mit einer Frist bis zum 30. Juni 2020 festzuhalten.

5. Mindestanteile an Männern und Frauen im Aufsichtsrat

Da der Aufsichtsrat der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG widersprochen hat, ist der Mindestanteil von jeweils 30 % Frauen und 30 % Männern von der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. In Bezug auf die derzeitigen acht Sitze der jeweiligen Seite müssen daher mindestens – mathematisch gerundet – zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt sein. Sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Anteilseignerseite erfüllen bereits die Quote von 30 % Frauen.

6. Diversitätskonzept bei Führungsfunktionen

§ 289f HGB und § 315d HGB fordern im Rahmen der zu veröffentlichenden Erklärung zur Unternehmensführung eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

Diversität im Vorstand

Anteil von Frauen im Vorstand

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG sowie Ziff. 5.1.2 Abs. 1 DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 bzw. der Empfehlung B.1 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Diversität achten. Der Aufsichtsrat legt gemäß § 111 Abs. 5 AktG sowie Ziff. 5.1.2 Abs. 1 DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 bzw. dem Grundsatz 9 DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Der Aufsichtsrat der MEDICLIN hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 beschlossen, die Zielgröße von 0 % bis zum 30. Juni 2020 beizubehalten. Der Aufsichtsrat möchte die Auswahl der Vorstandsmitglieder anhand von Kompetenzprofilen ohne eine bindende Quote treffen können.

Festlegung des Diversitätskonzepts im Vorstand

Der Aufsichtsrat berücksichtigt als Teil seines Diversitätskonzepts im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB bei der Zusammensetzung des Vorstands Aspekte der Vielfalt bei seinen Personalentscheidungen. Ziel dieses Konzeptes ist es, im Gesamtvorstand ein gutes Verständnis der branchenspezifischen, finanziellen, organisatorischen und unternehmerischen Aspekte der MEDICLIN zu erreichen. Eine den Erfordernissen gerecht werdende Vielfalt an Kompetenzen soll den Vorstand grundsätzlich befähigen, Entscheidungen unter sachgemäßer Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu treffen und für innovative Ideen aufgeschlossen zu sein. Sie soll so zu einer erfolgreichen Führung des Unternehmens beitragen.

Umsetzung des Diversitätskonzepts

Im Vorstand sind Aspekte der Diversität, mit der Ausnahme, dass ihm kein weibliches Mitglied angehört, berücksichtigt. Die beiden Vorstandsmitglieder haben Branchenkenntnisse und umfangreiche Erfahrungen in Ihren spezifischen Aufgabengebieten (Ressortverantwortung). Sie besitzen Führungserfahrungen und neben ihren beruflichen Erfahrungen auch eine fundierte akademische Ausbildung. Die gegebene Altersstruktur sieht der Aufsichtsrat aufgrund der sich ändernden Anforderungen im Gesundheitswesen als angemessen. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend den Empfehlungen des DCGK eine Altersgrenze bestimmt, sie liegt bei 65 Jahren.

Diversität im Aufsichtsrat

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und für das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums – Diversitätskonzept

Gemäß Empfehlung C. 1 Satz 1 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bzw. Ziff. 5.4.1 Absatz 2 DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017) soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Bislang empfahl der DCGK – in der mit Inkrafttreten des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 außer Kraft getretenen Fassung vom 7. Februar 2017 –, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt. Nach Empfehlung C. 1 Satz 2 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat nun bei der Benennung von konkreten Zielen für seine Zusammensetzung und bei der Erarbeitung des Kompetenzprofils auf Diversität achten. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das deutsche Mitbestimmungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.

Der Aufsichtsrat hat sich in Bezug auf seine Zusammensetzung im Jahr 2010 verschiedene Ziele gegeben und diese in den Jahren 2012, 2015, 2017 und 2018 insbesondere im Hinblick auf die jeweilige erfolgte Neufassung des Kodex aktualisiert und sich hierbei zusätzlich zu bereits beste-

henden Zielen weitere Ziele für seine Zusammensetzung gegeben. Er hat ebenfalls ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet.

Der Aufsichtsrat wird auf der Grundlage der nachstehend genannten Ziele, insbesondere des Ziels der Vielfalt der fachlichen Expertise im Aufsichtsrat, stets darauf hinwirken, der Hauptversammlung die aus seiner Sicht fachlich geeignetsten Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich auch – entsprechend auch der Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017– vergewissert, dass die zur Wahl gestellten Kandidaten den erwarteten Zeitaufwand für ihre Aufsichtsratsstätigkeit aufbringen können.

Berufs- und Bildungshintergrund

Der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG strebt vor dem Hintergrund der Unternehmenstätigkeit und Größe der Gesellschaft eine Zusammensetzung an, nach der die Mitglieder des Aufsichtsrats nachfolgenden Bildungs-/Berufshintergrund aufweisen und mindestens zwei Mitglieder unabhängig sind.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit aus Mitgliedern bestehen, die

- Erfahrung im Führen von Unternehmen, Verbänden, Netzwerken und Kostenträgern haben,
- Erfahrung im Führen von (börsennotierten) Unternehmen ähnlicher Größe in entsprechenden operativen Positionen (Vorstand, Geschäftsführer) haben, und
- Erfahrungen aus Mitgliedschaft in anderen vergleichbaren Kontrollgremien haben.

Der Aufsichtsrat soll ferner in seiner Gesamtheit

- mit der Gesundheitsbranche und den damit verbundenen Wertschöpfungsketten vertraut sein, und
- angemessene Kenntnisse zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Recht und Compliance haben.

Zusätzlich sollen die nachstehenden Qualifikationen/Kompetenzen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden:

- Erfahrung in den Gebieten Informationstechnologie und Digitalisierung, und
- operative Erfahrungen in den Bereichen Medizin, Therapie, Pflege sowie Services.

Dem Gesamtgremium soll

- mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG (Financial Expert) vertreten sein.

Der Aufsichtsrat ist bestrebt, eine angemessene Mischung aus den vorgenannten Kriterien zu gewährleisten.

Des Weiteren sind bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats nachstehende Gesichtspunkte zu berücksichtigen bzw. gelten folgende weitere Ziele:

- Was die Qualifikation des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anbelangt, so soll dieser über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Unabhängigkeit; Integrität

Dem Aufsichtsrat soll nach Empfehlung C.6 Satz 1 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – welche inhaltlich Ziffer 5.4.2 Satz 1 des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 entspricht – auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Nach Ziffer 5.4.2. DCGK in der alten Fassung vom 7. Februar 2017 ist ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht mehr als unabhängig im Sinne dieser Empfehlung anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Nach der Empfehlung in C.6 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig im Sinne dieser Empfehlung anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist, was im Einzelnen in den nachfolgenden Ziffern C. 7 bis C.9 noch konkretisiert wird.

Die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat hält es für angemessen und strebt an, dass mindestens ein Aufsichtsratsmitglied auf Anteilseignerseite unabhängig und damit frei von potentiellen Interessenkonflikten ist, insbesondere von solchen, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten (z.B. Beratern) entstehen können.

Geschlechterdiversität

Der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG besteht aus sechzehn Mitgliedern, die nach Maßgabe des deutschen Mitbestimmungsgesetzes zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehen. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit sieben Frauen an.

Da sich bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, der Aufsichtsrat bereits nach den gesetzlichen Vorgaben zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzt, ist das in der Vergangenheit mit Blick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Aufsichtsrat beschlossene Ziel bereits erfüllt, und ein Anteil von 30 Prozent an Frauen sowohl auf der Anteilseignerseite als auch auf der Arbeitnehmerseite erreicht. Diesbezüglich hat der Aufsichtsrat keine neuen Zielvorgaben mehr in Verbindung mit Fristen beschlossen.

Altersstruktur

Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist in der Regel die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres. In begründeten Fällen kann im Unternehmensinteresse von der Altersgrenze abgewichen werden. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat besteht nicht.

Umsetzung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat der MEDICLIN erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung die vorgenannten Ziele zur Zusammensetzung sowie die Ziele für das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen und Sachkenntnisse sowie ihrer persönlichen Eigenschaften.

Der Aufsichtsrat verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement, interne Kontrollverfahren und Compliance. Vier Mitglieder der Anteilseignervertreter verfügen über Kenntnisse in allen oben genannten Bereichen. Der Aufsichtsrat wird unter Fortentwicklung des schon bislang für die Auswahl von Aufsichtsratskandidaten verwendeten Kriterienkatalogs in Zukunft insbesondere darauf achten, neue Kompetenzen (z. B. Digitalisierung, Marktentwicklung, Gesundheitspolitik) in das Gremium zu holen. Er wird seinen Fokus auf die Altersstruktur legen und auf unterschiedliche Ausbildungs- und Hintergründe achten.

Die Regelgrenze für das Alter liegt bei Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres und ist bis auf zwei begründete Ausnahmen berücksichtigt.

Dem Aufsichtsrat gehört eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter angemessene Anzahl unabhängiger Anteilsvertreter an. Nach Auffassung der Anteilseignervertreter sowie des Gesamtaufsichtsrats und des Vorstands sind gegenwärtig vier Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des DCGK., namentlich sind dies Frau Brosius, Frau Dr. Dannath-Schuh, Herr Laufs und Herr Bock; letzterer wird trotz seiner mehr als zwölfjährigen Aufsichtsratszugehörigkeit als unabhängig angesehen (siehe dazu unter vorstehender Punkt 3.).

Aspekte der Diversität sind im Aufsichtsrat berücksichtigt. Er verfügt über eine angemessene Erfahrungs- und Altersstruktur. Ferner ist in dem Gremium eine angemessene Vielfalt im Hinblick auf den Bildungs- und Berufshintergrund vertreten. Die Mitglieder entsprechen in ihrer Wissens- und Erfahrungsbandbreite den Anforderungen der MEDICLIN als Dienstleister im Gesundheitsbereich.

7. Weitere Corporate Governance Berichterstattung

Der Aufsichtsrat sorgt gemäß Empfehlung B.2 DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Im Aufsichtsrat herrscht – auch am Rande der Aufsichtsratssitzungen – diesbezüglich ein regelmäßiger Austausch. Aufgrund der Besetzung des Gremiums mit Personen aus der Branche besteht im Aufsichtsrat ein Überblick über die Führungskräfte-situation im Gesundheitsmarkt und im Vorstand über das Entwicklungspotential der eigenen Führungskräfte aufgrund interner Führungskräfteprogramme. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend den Empfehlungen des DCGK eine bei 65 Jahren liegende Altersgrenze bestimmt.

Zu den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und deren Umsetzung, den unabhängigen Anteilseignervertretern sowie der Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder siehe bereits die Angaben unter vorstehender Punkt 6.

Die Zugehörigkeitsdauer der zum 31. Dezember 2019 amtierenden Aufsichtsratsmitglieder ist wie folgt:

Aufsichtsratsmitglied (zum 31. Dezember 2019)	Mitglied im Aufsichtsrat seit:
Dr. Jan Liersch	16.11.2019
Hans Hilpert	01.01.2003
Michael Bock	25.05.2005
Dr. Bernard große Broermann	28.05.2015
Barbara Brosius	31.05.2017
Dr. Julia Dannath-Schuh	29.05.2019
Walburga Erichsmeier	20.09.2012
Kai Hankeln	28.05.2015
Rainer Laufs	23.10.2014
Thomas Müller	20.09.2012
Elke Schwan	29.05.2019
Frauke Schwedt	01.01.2019
Eleonore Seigel	20.09.2012
Matthias H. Werner	01.08.2014
Dr. Thomas Witt	29.05.2019
Cornelia Wolf	13.04.2016

Zu den Mitgliedern der Ausschüsse und deren Vorsitzenden siehe bereits die Angaben unter vorstehender Punkt 3.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen: zuletzt wurde Ende des Geschäftsjahres 2018/Anfang des Geschäftsjahres 2019 eine Selbstbeurteilung wie folgt durchgeführt: Es wurden strukturierte Fragebögen ausgeteilt, und die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder um Beantwortung gebeten. Der Fragebogen beinhaltete Themen der organisatorischen Leistungsfähigkeit, der personellen Leistungsfähigkeit und der inhaltlichen Leistungsfähigkeit des Aufsichtsratsgremiums und umfasste Fragen u.a. zur Struktur des Aufsichtsratsgremiums sowie seiner Ausschüsse, zur Aufsichtsratsbesetzung sowie den Abläufen der regelmäßigen Zusammenarbeit. Bei der Selbstbeurteilung geht es dem Aufsichtsratsgremium darum, eine effektive Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sicherzustellen und das Selbstverständnis der Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Aktionäre und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Ziele des Unternehmens und den daraus entstehenden Herausforderungen zu entwickeln. Zielsetzung ist es, die Aufsichtsratsstätigkeit und -modalitäten zu analysieren und darauf aufbauend Empfehlungen für die zukünftige Aufsichtsratsarbeit zu erarbeiten. Anschließend sollen die Empfehlungen in die Arbeit des Aufsichtsratsgremiums aufgenommen werden. Die Vertraulichkeit der Fragenbeantwortung wird dabei stets gewahrt, die Auswertung der Bewertungsbögen und Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt extern durch eine hiermit beauftragte Kanzlei. Die vorgelegten Ergebnisse und Themen werden sodann gemeinsam im Aufsichtsrat erörtert mit dem Ziel, weiterhin eine nachhaltig gute Aufsichtsratsarbeit leisten zu können.

Bei der MEDICLIN sind keine Empfehlungen des DCGK auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 der europäischen Missbrauchsverordnung (MAR – Market Abuse Regulations) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der MEDICLIN AG offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 Euro erreicht oder übersteigt. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Transaktionen gemeldet.

Der Gesamtbesitz an Aktien der MEDICLIN AG aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme von Herrn Dr. Bernard große Broermann betrug zum 31. Dezember 2019 weniger als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Direkt beteiligt mit einem Anteil von 52,73 % sind die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, indirekt die Asklepios Kliniken Management GmbH als Komplementärin der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA und die Broermann Holding GmbH als Kommanditistin der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA. Ebenfalls indirekt beteiligt ist Dr. Bernard große Broermann über die beiden vorgenannten Gesellschaften.

Kommunikation mit den Aktionären

Die Jahresabschlüsse des Konzerns und der MEDICLIN AG werden in einer Bilanzpresse- und Analystenkonferenz im März jeden Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt. Unterjährig wird die Geschäftsentwicklung ausführlich in Konzernzwischenberichten kommentiert, relevante Informationen werden aktuell veröffentlicht. Alle Informationen sind auf den Internetseiten des Unternehmens übersichtlich dargestellt und können heruntergeladen werden.

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise im Mai eines jeden Jahres in Frankfurt am Main statt. Im Rahmen von Investor-Relations-Aktivitäten werden Einzelgespräche mit Analysten und Investoren geführt.

Eigene Aktien

Die MEDICLIN AG besitzt derzeit keine eigenen Aktien.

D&O-Versicherung

Die MEDICLIN AG hat aus eigenem betrieblichem Interesse für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung abgeschlossen. Die Versicherung deckt das Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder für bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.

Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und die Konzernzwischenberichte werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der MEDICLIN AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Jahresabschlüsse werden vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Die im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht der MEDICLIN AG enthaltene nichtfinanzielle Konzernerklärung wird gemäß dem Prüfungsstandard ISAE 3000 geprüft. Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden innerhalb von 45 Tagen nach Quartalsende veröffentlicht.

Der Abschlussprüfer hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich zu unterrichten. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt.

Offenburg, 25. März 2020

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat